

Synergion  
Herrn Jörg Beste  
Frau Dr. Heike Engel  
Siebengebiertalallee 11  
50939 Köln  
[joerg.beste@synergion-koeln.de](mailto:joerg.beste@synergion-koeln.de)

Herrn  
Prof. Dr. Janbernd Oebbecke  
Universität Münster  
Universitätsstraße 14-16  
48143 Münster  
[oebbecke@uni-muenster.de](mailto:oebbecke@uni-muenster.de)

nachrichtlich:

Herrn Jochen Dodt  
Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung  
und Verkehr des Landes NRW  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
[jochen.dodt@mbwsv.nrw.de](mailto:jochen.dodt@mbwsv.nrw.de)

Hauptreferentin Anne Wellmann,  
Städte- und Gemeindebund NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211 4587-232  
Fax-Durchwahl: 0211 4587-292  
E-Mail: [anne.wellmann@kommunen-in-nrw.de](mailto:anne.wellmann@kommunen-in-nrw.de)  
Aktenzeichen: 20.7.2-004/001

Referentin Dr. Andrea Garrelmann,  
Landkreistag NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211 300491-320  
Fax-Durchwahl: 0211 300491-660  
E-Mail: [a.garrelmann@lkt-nrw.de](mailto:a.garrelmann@lkt-nrw.de)  
Aktenzeichen: 63.10.04

Hauptreferentin Christina Stausberg,  
Städtetag NRW  
Tel.-Durchwahl: 0221 3771-291  
Fax-Durchwahl: 0221 3771-309  
E-Mail:  
[christina.stausberg@staedtetag.de](mailto:christina.stausberg@staedtetag.de)  
Aktenzeichen: 48.05.05 N

Datum: 29.05.2017

## 2. Beiratssitzung zur Evaluation des Denkmalschutzgesetzes NRW

Sehr geehrte Frau Dr. Engel, sehr geehrte Herren,

in der Beiratssitzung am 2. März 2017 in Düsseldorf hatten wir vereinbart, schriftlich zum Entwurf des Evaluationsberichts Stellung zu nehmen. Eigentlich waren dafür vier Wochen vorgesehen. Da die zuständigen Gremien der kommunalen Spitzenverbände jedoch teilweise erst im Mai getagt haben, können wir erst zum jetzigen Zeitpunkt Stellung nehmen und verbinden damit die Bitte, unsere Ausführungen bei der Erarbeitung des Endberichts zu berücksichtigen.

### Denkmalförderung des Landes

Die Darstellung der Denkmalförderung des Landes NRW, bestehend aus Zuschussförderung und Darlehensförderung, wird im Bericht zutreffend beschrieben. Die Rückführung der Denkmalfördermittel im Zeitraum 2011 bis 2015 von 13,8 Mio. auf 2,2 Mio. Euro ist in jedem Falle als einschneidend zu bewerten. Bezieht man weitere Dekaden mit ein, so kann festgestellt werden, dass im Jahr 1991 annähernd 32 Mio. Euro direkte Fördermittel für einen Denkmalbestand von 58.000 Denkmälern seitens des Landes bereitgestellt wurden. Bis in das Jahr 2000 stieg der Denkmalbestand auf 81.000. Die Denkmalmittel hal-

bierten sich aber annähernd (19.000 Mio. Euro). Dieser systematische Rückzug des Landes aus seinen Verpflichtungen zur Denkmalförderung im Denkmalschutzgesetz zeigt, dass im Vergleich zum Jahr 1991 derzeit eine Denkmalförderung praktisch nicht mehr stattfindet. Die Mittel, die heute zur Verfügung stehen, bewegen sich bei weniger als einem Zehntel des ursprünglichen Wertes.

Allein die Pauschalzuweisungen an die Gemeinden für Zwecke kleinerer Maßnahmen betragen 1991 noch etwa 5 Mio. Euro. Den Gutachtern ist aus unserer Sicht zuzustimmen, dass diese „ein sehr gutes Mittel seien“, um denkmalgerechte Sanierungsmaßnahmen mit entsprechenden Qualitäten anzuschieben und die Akzeptanz bei den Denkmaleigentümern zu fördern. Die Arbeit der Unteren Denkmalbehörden bei kleineren Maßnahmen privater Denkmaleigentümer wird durch den Wegfall dieser Mittel erheblich erschwert. Darüber hinaus sollte das Gutachten Hinweise dazu liefern, wie mit dem Problem des fehlenden Eigenanteils z.B. bei Städten und Gemeinden in der Haushaltssicherung umgegangen werden kann.

Die Umstellung der Denkmalförderung auf das Darlehensprogramm hat sich nach den Ergebnissen des Gutachtens in keiner Weise bewährt. Die Darlehensförderung ist insbesondere für private Eigentümer nicht das richtige Instrument und in der derzeitigen Niedrigzinsphase unbrauchbar. Aufgrund der Komplexität der Verfahren macht diese Form der Förderung nur ergänzend Sinn und ist insbesondere für finanzkräftige Investoren geeignet. Betrug die Ausschöpfungsquote im Jahr 2014 noch 99 Prozent, so ist sie im Jahre 2015 auf 53 Prozent heruntergegangen.

Vor dem Hintergrund des weitgehenden Wegfalls der Denkmalförderung des Landes sollte das Gutachten klare Aussagen und konkrete Vorschläge zu einer Weiterentwicklung der Finanzierung der Denkmalförderung unterbreiten.

### **Ausstattung der Denkmalbehörden**

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Unteren Denkmalbehörden in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und hier insbesondere die Unteren Denkmalbehörden in Gemeinden unter 25.000 Einwohnern personell und fachlich schlecht ausgestattet seien. 53 Prozent der Unteren Denkmalbehörden verfügten über kein Personal mit fachbezogener Qualifikation oder denkmalfachlicher Zusatzqualifikation. Ein vergleichbares Bild sei bei den Oberen Denkmalbehörden zu verzeichnen. Festzustellen ist aber auch, dass es sowohl bei den Unteren Denkmalbehörden kleinerer Städte und Gemeinden als auch bei den Oberen Denkmalbehörden der Kreise durchaus sehr aktive und gut funktionierende Einheiten gibt, die es zu erhalten gilt. Auf der anderen Seite ist anzuerkennen, dass die Städte, Gemeinden und Kreise Anstrengungen unternehmen müssen, die Aufgabenerfüllung im Bereich der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes zu verbessern.

Grundsätzlich hat sich die Verortung der Verantwortung für das baukulturelle Erbe bei den Kommunen durch das Denkmalschutzgesetz NRW bewährt. Das Gesetz nimmt bei der fachlichen Aufgabenerfüllung aber nicht nur die Städte, Gemeinden und Kreise in die Pflicht. § 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sieht die fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten durch die Landschaftsverbände in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vor ebenso wie die wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung von Denkmälern. Ebenfalls sieht § 20 Abs. 2 DSchG für Städte und Gemeinden unter 25.000 Einwohnern vor, dass die Unteren Denkmalbehörden von den Kreisen beraten werden. Das geltende Denkmalschutzgesetz sieht somit prinzipiell ein ausgewogenes System vor, dass die komplexe Aufgabenerfüllung gewährleisten soll. Damit dieses System dauerhaft funktionieren kann und die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

erfüllt werden können, muss die Aufgabenwahrnehmung auf allen Ebenen umfassend gewährleistet sein. Aus Sicht der größeren Städte bedarf die Schnittstelle zu den Landesdenkmalämtern einer Überprüfung im Hinblick auf eine stärkere Selbstständigkeit der Unteren Denkmalbehörden. Das Gutachten sollte Lösungsmöglichkeiten aufzeigen, wie das System besser austariert und Fehlentwicklungen entgegengesteuert werden kann.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Denkmalschutz genaue Ortskenntnisse erfordert, ebenso wie Kontakt zu und kurze Wege für die Denkmaleigentümer. Denkmäler sind identitätsstiftend für die Einwohner und werden von den Städten und Gemeinden als Teil der Stadtentwicklung begriffen. Aus unserer Sicht ist ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung in den Denkmalbehörden der regelmäßige Informationsaustausch zwischen den Denkmalbehörden. Hier haben sich insbesondere regional begrenzte Veranstaltungen bewährt, die von einigen Oberen Denkmalbehörden gemeinsam mit den Landschaftsverbänden durchgeführt werden. Die Mischung aus Fachinformation, Diskussion und Erfahrungsaustausch ist für die Denkmalbehörden gewinnbringend und trägt zu einer Verbesserung der Aufgabenerfüllung bei. Aus unserer Sicht könnte zudem die interkommunale Zusammenarbeit insgesamt intensiviert werden. Dabei kommt neben den bereits praktizierten informellen Formen der Zusammenarbeit auch eine gesetzliche Regelung in Betracht, die eine einvernehmliche Übertragung der gesamten Aufgaben einer Unteren Denkmalbehörde auf eine andere Denkmalbehörde ermöglicht.

Die Aufgaben der Oberen Denkmalbehörden sollten aus unserer Sicht jedoch konkreter definiert und geschärft werden.

Schließlich bedürfen die Organisation von Fort- und Weiterbildungsprogrammen einschließlich der Entwicklung von Curricula aus unserer Sicht einer besseren Steuerung.

Die jetzige Untersuchung zur Relation zwischen Personalausstattung und Anzahl der Verwaltungsverfahren ist ein guter Ansatz, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Sie müsste aber vertieft werden, d.h. v.a. müsste die Anzahl der Verwaltungsverfahren zu zusätzlichen Aufgaben, die die Unteren Denkmalbehörden wahrnehmen, wie z.B. solche nach §§ 35 (4) und 172 BauGB, erhoben und ins Verhältnis zur Personalausstattung gesetzt werden. Auch die Art der technischen Ausstattung sollte konkret erhoben werden, nicht nur die Zufriedenheit der Unteren Denkmalbehörden damit.

### **Umgang und Inventarisierung von Gebäuden der Nachkriegsmoderne**

An zahlreichen Stellen des Berichts wird auf die Probleme der Inventarisierung insbesondere der Nachkriegsmoderne verwiesen. Hierbei handelt es sich gerade bei der Epoche der 1960er und 1970er Jahre aus Sicht Unterer Denkmalbehörden zunächst um ein Mengenproblem. Des Weiteren zeigt sich, dass der Wert zahlreicher Objekte der Nachkriegsmoderne in der Entwurfs- und Konstruktionsidee des Architekten und nicht in der Originalsubstanz der konstruktiv verwendeten Industrieprodukte und Materialien liegt. Denkmäler der Nachkriegsmoderne lassen sich zudem nach heutigem Kenntnisstand häufig wirtschaftlich nicht in ihrer Originalsubstanz erhalten. So ist neben der Selektion von schutzwürdigen Bauten aus einem großen Bestand außerdem eine Gratwanderung zwischen Substanzerhalt, Bewahrung des Erscheinungsbildes und Architekturidee erforderlich. Es ist weiter zu berücksichtigen, dass es sich um eine Querschnittsaufgabe zwischen Denkmalschutz und Stadtplanung handelt und ein erheblicher Nutzungs- und Veränderungsdruck besteht.

Diese neuen Fragen zum Umgang mit den Gebäuden der Nachkriegsmoderne müssen systematisch aufgearbeitet werden. Das Denkmalschutzgesetz NRW zielte zu seiner Entste-

hungszeit darauf ab, besonders der Zerstörung historischer städtebaulicher Strukturen und auch „einfacher Denkmäler“ entgegen zu wirken. Inzwischen hat die Vielfalt der Baukultur in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts drastisch zugenommen, bis hin zu Infrastrukturobjekten wie Hochstraßen oder technischen Denkmälern. Die Unteren Denkmalbehörden bedürfen für den Umgang mit dieser Epoche dringend einer rechtlichen und finanziellen Hilfestellung. Dies gilt umso mehr, da zumindest die größeren Städte auch selbst inventarisieren. Das Gutachten sollte konkrete Vorschläge liefern, wie dem besonderen Bedarf zur Inventarisierung von Gebäuden der Nachkriegsmoderne Rechnung getragen werden kann. Die Kommunen erwarten eine deutliche Unterstützung von der Obersten Denkmalbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anne Wellmann  
Hauptreferentin  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen



Dr. Andrea Garrelmann  
Referentin  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Christina Stausberg  
Hauptreferentin  
Städtetag Nordrhein-Westfalen